



**KVJS**  
**Kommunalverband für**  
**Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**

KVJS Postfach 106022, 70049 Stuttgart  
Landkreise und Stadtkreise  
Jugendämter  
in Baden-Württemberg

Kreisangehörige Städte  
mit Jugendämtern in Baden-Württemberg

Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Hans-Peter Becker  
Tel. 0711 6375-430  
Hans-Peter Becker@kvjs.de

10. Juli 2006

Rundschreiben Nr.  
Dez.4-18/2006

### **Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlsgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII**

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben "Hinweise und Umsetzungsempfehlungen" vom 16.12.2005 und 19.05.2006 übersenden wir Ihnen heute die beigefügte "Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlsgefährdung im Jugendamt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)."

Dieses Arbeitspapier wurde unter Federführung des Landesjugendamtes gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Leiter/innen Sozialer Dienste erarbeitet. Auf der Grundlage von bereits in vielen Jugendämtern in Baden-Württemberg bestehenden Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlsgefährdungen wurde geprüft, inwieweit diese Verfahren aufgrund der konkretisierten gesetzlichen Neuregelungen des SGB VIII einer Weiterentwicklung bedürfen.

Das vorliegende Papier wurde auf der Jahrestagung der Leiter/innen der Sozialen Dienste am 24./25.4.2006 abgestimmt sowie auf der Jahrestagung der Jugendamtsleiter/innen am 18.05.2006 abschließend erörtert. Ebenso wurde die

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 63 75-0  
Telefax 0711 63 75-133  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82

Arbeitsgruppe SGB VIII/KICK, die unter der Federführung des Landesjugendamtes die Umsetzung der Änderungen des SGB VIII in Baden Württemberg koordiniert und begleitet, in die Entwicklung dieses Papiers mit einbezogen.

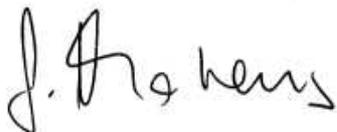
Damit kann den Jugendämtern in Baden-Württemberg nun einerseits ein Leitfa-den zur Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender jugendamtsinterner Verfahren und Konzepte i. S. des § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden, andererseits kann dieses Papier auch als Verständigungsgrundlage für Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes mit freien Trägern i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII dienen.

Zu den Inhalten der abzuschließenden Vereinbarungen nach § 8 Abs. 2 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sollen bis August 2006 Eckpunkte und Hinweise aus kommunaler Sicht erstellt werden; damit verbunden auch Formulierungsvorschläge für diese örtlichen Vereinbarungen. Diese Eckpunkte und Hinweise dienen als Grundlage für die anstehenden Gespräche mit den Trägerverbänden, Einrichtungen und Diensten zur Erstellung der notwendigen Vereinbarungen.

Ergänzend hierzu wird das Landesjugendamt, soweit die Einwilligung der Verfasser vorliegt, örtlich entwickelte Arbeitshilfen und weitere Materialien zum Thema Kinderschutz bis nach der Sommerpause zusammenführen und über die Internet-Plattform des KVJS den örtlichen Trägern als Material-Pool zur Verfügung stellen.

In einem weiteren Schritt ist vorgesehen (bis nach der Sommerpause 2006) die maßgeblichen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe stehenden Begrifflichkeiten einheitlich zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Mertens

## **Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (§ 8a Abs.1 SGB VIII)**

### **Vorbemerkung**

Durch die Einfügung des § 8a in das erste Kapitel des SGB VIII wird der Schutzauftrag als durchgängiger Bestandteil der Jugendhilfe betont und konkretisiert.

Die Verfahrensvorschrift des § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Bei Hinweisen auf eine solche Gefährdung hat im Jugendamt<sup>1</sup> eine Gefährdungsabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten sind, soweit der Schutzauftrag dadurch nicht infrage gestellt wird, in die Gefährdungsabschätzung mit einzubeziehen; ggf. sind geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung von Gefährdungen anzubieten.

In den vergangenen Jahren wurden in vielen Jugendämtern bereits Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls entwickelt. Aufgrund der konkretisierten gesetzlichen Regelungen ist nun zu prüfen, inwieweit diese der Weiterentwicklung bedürfen. Dies betrifft sowohl die Klärung von Verantwortlichkeiten und Informationswegen, als auch das Zusammenwirken zwischen unterschiedlichen Stellen, (wie z.B. Wirtschaftlicher Jugendhilfe oder Psychologischer Beratungsstelle und dem Allgemeinen Sozialen Dienst) innerhalb des Jugendamts.

Das Landesjugendamt hat daher gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Leiter/innen Sozialer Dienste, die nun vorliegende Arbeitshilfe (Checkliste) zur „Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt“ erarbeitet, auf der Jahrestagung der Leiter/innen der Sozialen Dienste am 24./25.4.2006 abgestimmt, sowie auf der Jahrestagung Jugendamtsleiter/innen am 18.05.2006 abschließend

---

<sup>1</sup> Das „Jugendamt“ ist in diesem Papier gleichbedeutend mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII. Aufgrund der Organisations- und Namensvielfalt der örtlichen Träger der Jugendhilfe wurde bei der Darstellung auf eine weitere Ausdifferenzierung nach Ämtern, Fachbereichen und Abteilungen weitgehend verzichtet, Ausnahme sind die Hinweise auf den Sozialen Dienst (auch Allgemeiner oder Kommunal Sozialer Dienst genannt) als vorrangig für Kinderschutzaufgaben zuständige Organisationseinheit innerhalb des Jugendamts.

erörtert. Ebenso wurde die Arbeitsgruppe SGB VIII/KICK, die unter der Federführung des Landesjugendamtes die Umsetzung der Änderungen des SGB VIII in Baden Württemberg koordiniert und begleitet, in die Entwicklung dieses Papiers mit einbezogen.

Damit kann nun den Jugendämtern in Baden-Württemberg eine auf breiter Basis abgestimmte fachliche Leitlinie zur Verfügung gestellt werden, die als Grundlage zur Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender jugendamtsinterner Verfahren und Konzepte i. S. des § 8a Abs. 1 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen soll.

Darüber hinaus kann dieses Papier auch als Verständigungsgrundlage für Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes mit freien Trägern i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII dienen.

## **Hinweise zur Umsetzung des § 8 a Abs. 1 SGB VIII im Jugendamt**

### **1. Die Haltung im Jugendamt zur Kinderschutzarbeit**

Entwickelte Leitlinien für die Kinderschutzarbeit beruhen auf gemeinsamen, im Jugendamt entwickelten Haltungen, insbesondere zu den Aspekten:

- fachliches Verständnis / Haltung zu Hilfe und Kontrolle, Beginn / Ende der Intervention
- Verortung des Jugendamts im Verhältnis zu Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht und Gesundheitswesen
- Beteiligung der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs.1 SGB VIII; Überprüfung der Haltung zu den Eltern sowie Reflexion persönlicher Haltungen zu „Betroffenen“
- Stellenwert der Intervention des Jugendamts, Beachtung der Grenzen des eigenen Repertoires, Einforderung von Unterstützung ist akzeptierte Kompetenz
- „Inhouse-Seminare, interne Workshops o.ä. ermöglichen gemeinsame Auseinandersetzung mit Haltungs- und Wertfragen im Team
- Vertiefungsgebiete und Arbeitsgruppen fördern Wissenstransfer und sorgen für eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung

## **2. Die Verständigung auf die differenzierte Begrifflichkeit von Kindeswohlgefährdung ist im Jugendamt erfolgt.**

Folgende Differenzierungen sind hilfreich:

- Definition von gewichtigen Anhaltspunkten
- Unterscheidung von Gefährdungslagen (Erziehungsdefizit, akute Gefährdung, latente Gefährdung, nicht feststellbar)
- Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Risikofaktoren, (z.B. Armut, psychisch kranke Eltern, Behinderung, Schulschwänzer, häusliche Gewalt)
- Altersgruppen (0-3, 3-6, 6-14, ab 14) und Geschlecht unterscheiden und Folgen für Fallbearbeitung klären
- Beschreibung unterschiedlicher Vorgehensweisen bei Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Gewalt

## **3. Eltern, Kinder und Jugendliche sind an der Gefährdungseinschätzung und allen Maßnahmen zu beteiligen - die Mitwirkungsverantwortung der Eltern wird ernstgenommen.**

Dies stellt hohe Anforderungen an Fachkräfte, aber auch an Eltern, und berücksichtigt insbesondere:

- Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfeldes erkennen und nutzen
- Beteiligung im Verfahren verankern
- Hilfeakzeptanz erreichen
- für Problemazeptanz bei Eltern werben
- Fachliche Kenntnisse, Methoden und Standards zur Kinderbeteiligung befördern

## **4. Über die Umsetzung des Schutzauftrags und die notwendigen Rahmenbedingungen im Jugendamt werden die politischen Gremien informiert.**

- Die Leitlinien und Verfahrensstandards zum Kinderschutz sind in den Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss, Kreis/ Stadtrat) behandelt.
- Die grundsätzliche Linie der Verwaltung zum Abschluß von Vereinbarungen mit Leistungserbringern soll im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.

**5. Es besteht Klarheit über Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationseinheiten und Professionen im Jugendamt bei Kinderschutzfällen. Die Fallverantwortung ist vorrangig bei einer Organisationseinheit (i.d.R. der Soziale Dienst) angesiedelt, die anderen wirken aktiv mit.**

- Aufgabenverteilung und Informationspflichten bei Gefährdungshinweisen sind in allen Aufgabenfeldern, die das SGB VIII dem Jugendamt zuweist, verbindlich geregelt.
- Hierbei ist erforderlich, dass auch Verwaltungsfachkräfte (z.B. bei Wirtschaftlichen Hilfen, BPV) einbezogen sind und wissen, welche Informationen wann und an wen weitergegeben werden müssen.
- Es besteht eine Notdienstregelung auch außerhalb der Dienstzeiten.
- Es gibt einen Verfahrensablauf für Inobhutnahme und genügend Inobhutnahmeplätze in Einrichtungen bzw. Bereitschaftspflegefamilien.
- Es sind klare Standards zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungsabschätzung festgelegt.
- Es gibt klare Regelungen für Fallübergaben bei Zuständigkeitswechsel und Vertretung, sowie Fallabgaben an anderes Jugendamt (z.B. Dienstanweisung, Kooperationspapier).

**6. Es bestehen verbindliche Handlungsstandards des Sozialen Dienstes für die individuelle Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdungen.**

Handlungsstandards berücksichtigen folgende Kernelemente:

- Definitionen von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen sind kommuniziert und werden angewandt
- Standardisierte, alltagstaugliche Instrumente werden angewandt (z.B. Kinderschutzbogen)
- Eigene Standards für akute Krisen, die der sofortigen Klärung bedürfen (z.B. Kurzberatung zu zweit, Information von Leitung, Hausbesuche zu zweit)
- Rechtliche Klarheit zum Umgang mit Datenschutz (z.B Erhebung bei Dritten, Akteneinsicht, Informationspflichten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft i.S. d. § 138 StGB)
- Klare Vereinbarungen über Hilfen und Kontrollen mit den Pers.Sorg.B

Die verschiedenen Phasen des Verfahrens gem. § 8a Abs.1 SGB VIII (Eingang - Gefährdungsabschätzung – Entscheidung – Intervention - Beendigung) sind klar benannt. Es ist geklärt, an welchen Stellen des Verfahrens die Leitung einzubinden ist:

1. Erste Gefährdungseinschätzung zur Bewertung der Dringlichkeit
2. Sicherheitseinschätzung zur Entscheidung, ob sofortige Massnahmen - wie z.B. Inobhutnahme - durchgeführt werden müssen
3. Ergibt die Bewertung, dass weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf vorliegt (z.B. Falschmeldung, unbegründeter Verdacht) so wird dies dokumentiert und das Verfahren beendet.
4. Risikoeinschätzung (Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer zukünftigen Schädigung) im Regelfall unter Einbeziehung von Pers.Sorg.B, Kindern und Jugendlichen
5. Verbindliche Vereinbarungen zu Hilfen / Maßnahmen und Überprüfungsritten mit Pers.Sorg.B. /Kind / Jugendlicher (Schutzplan)
6. Verbindliche Kriterien / Verfahrensregelung zur Beendigung der Einstufung als "Kinderschutzfall"

**7. Alle Mitarbeiter im Jugendamt handeln bei Meldungen / eingehenden Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach verbindlichen Verfahrenstandards.**

- Der Umgang mit Hinweisen, die im Jugendamt außerhalb des Sozialen Dienstes eingehen, ist geregelt
- Es gilt der Grundsatz: Jeder Hinweis wird bearbeitet, überprüft und bewertet. Der Umgang z.B. mit anonymen Meldungen oder Hinweisen bei „laufenden Fällen“ ist geregelt.
- Es ist sichergestellt, dass umgehend Fallverantwortung von einer Fachkraft wahrgenommen wird.
- Die unterschiedlichen Formen der Überprüfung (Aktenlage, Telefonat, Erhebung bei Dritten, Hausbesuch...) sind benannt und werden angewandt.
- Das Ergebnis der Bewertung ist dokumentiert (Siehe 11).

**8. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist verbindlicher Bestandteil des Verfahrens.**

- Festlegung, welche Fachkräfte für Gefährdungseinschätzung zusammenwirken sollen (z.B. Mindestanzahl)
- Klarstellung der Notwendigkeit des Bedarfs der Hinzuziehung externer Experten (Ärzte, Lehrer /innen )
- Fachliche Empfehlungen zum methodischen Ablauf der Beratungen sind vorhanden.

### **9. Möglichkeiten der verbindlichen Unterstützung für die „fallverantwortliche Fachkraft“**

- Die zu treffenden Verfahrensregelungen berücksichtigen die Ressourcen von Leitungspersonen und die Notwendigkeit der kollegialen Unterstützung der Fachkräfte des Sozialen Dienstes (z.B. durch kollegiale Beratung und Supervision) entsprechend.
- Die gegenseitige kollegiale Entlastung innerhalb des Sozialen Dienstes wird durch entsprechende Absprachen und Regelungen ermöglicht.
- Die aktuellen rechtlichen Grundlagen (Gesetzestexte, Dienstanweisungen und Handlungsempfehlungen) sind an jedem Arbeitsplatz vorhanden.
- Die Zugänge zu rechtlicher Unterstützung von Mitarbeiter/innen (in Haftungsfällen und bei Strafverfahren) sind geklärt.

### **10. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten und die Verpflichtung zur Fortbildung.**

- Die Fachkräfte im Sozialen Dienst sind für Kinderschutzaufgaben qualifiziert; neue Mitarbeiter/innen werden entsprechend angeleitet und eingearbeitet.
- Die Qualifikation der Fachkräfte, die mit Kinderschutzaufgaben betraut sind, wird durch Fortbildung unterstützt.
- Es ist geklärt, über welche Kompetenzen jede Fachkraft verfügen muss, welche Kompetenzen im Sozialen Dienst vorhanden sein sollten und welche Kompetenzen „eingekauft“ werden müssen. Themen können z.B. sein: Entwicklung von Säuglingen beurteilen können (körperlich, geistig, seelisch), Konfliktgespräche mit Eltern führen, Bindungsfragen beurteilen, Kinderbeteiligung etc.
- Es ist sichergestellt, dass auch bei Personalwechsel Qualifikationsprofil „nachgerüstet wird“ (z.B. Workshops, Inhouse-Fortbildungen und externe Fortbildungen).

## **11. Es besteht ein verbindliches System der Dokumentation.**

Die Dokumentation umfasst immer die Punkte:

- Eingang eines Hinweises auf mögliche Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte)
- Angewandte Kriterien der Gefährdungseinschätzung
- Trennung von Sachverhalten und Bewertungen
- Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte
- Einbezug der Pers.Sorg.B, des Kindes/ des/der Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung; andernfalls Begründung (Einschätzung dass wirksamer Schutz des Kindes in Frage gestellt ist)
- Bewertung des Gefährdungsrisikos
- Klare Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen
- Angebotene Hilfen und Ergebnis
- Veranlasste Maßnahmen und Ergebnis ( z.B. auf Inanspruchnahme anderer Institutionen nach § 8a (4) SGB VIII hingewirkt oder diese eingeschaltet)
- Weitere Bearbeitung im Jugendamt notwendig oder nicht
- Dokumentation und Begründung der Beendigung der Gefährdungseinschätzung z.B. (Eingangs) Meldebogen, Gefährdungseinschätzungsbogen, Kinderschutzbogen

## **12. Das Netzwerk zum Kinderschutz vor Ort wird aufgebaut und gepflegt.**

- Das Jugendamt macht den eigenen Auftrag und seine Arbeitsweise transparent und stellt eigene Handlungsstandards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf dar.
- Die Kooperation mit externen Partnern / Institutionen ist strukturell ebenso abgesichert wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung der Stadt- und Landkreise.
- Die regelmäßige fallübergreifende Kommunikation mit wichtigen Institutionen für die Kinderschutzarbeit (Polizei, Gesundheitswesen, Schulen, Justiz) schafft die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit im Einzelfall.
- Es gibt einen Pool externer Fachkräfte zur Gefährdungsabschätzung.
- Mit Leistungsanbietern nach dem SGB VIII werden Vereinbarungen i.S. d. § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen.

### **13. Das Zusammenwirken zwischen Jugendamt und dem Familiengericht:**

- Die Verantwortungsbereiche Jugendhilfe / Familiengerichtsbarkeit sind geklärt.
- Information des Familiengerichts über die jugendamtsinternen Strukturen und Standards zur Gefährdungseinschätzung.
- Grenzen des jeweils eigenen Expertenwissens / der eigenen Handlungsmöglichkeiten erkennen.
- Absprachen zu Eilverfahren (z.B. Bereitschaftsdienste, telefonische Erreichbarkeit)
- Regelmäßige Kooperationsgespräche (z.B. zur gegenseitigen Information wie Bestellung von Verfahrenspflegern, Steuerungsverantwortung nach § 36a SGB VIII)
- Das Jugendamt muss gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht auch bei unklaren Gefährdungslagen anrufen, wenn Pers.Sorg. Ber. nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken.

### **14. Qualitätsentwicklung: Kinderschutzfälle und deren „Bearbeitung“ werden erfasst und ausgewertet.**

- Erfassung von Kinderschutzfällen sind Teil der Berichterstattung des Jugendamts
- Auswertungsverfahren, z.B. regelmäßige rückblickende Fallanalysen, geben Anhaltspunkte für die kontinuierliche Verbesserung des eigenen Verfahrens
- Auswertung auch regelmäßig mit Koop. Partnern anderer Aufgabenbereiche

### **15. Öffentlichkeitsarbeit zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- Spezifische Informationen des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle Zielgruppen werden gegeben.
- Verwaltungsinterne Zuständigkeitsregelungen für die Öffentlichkeitsarbeit sind festgelegt.
- Es erfolgt eine begleitende planvolle Öffentlichkeitsarbeit (s. Broschüre des KVJS zur Öffentlichkeitsarbeit).